

**Bitte beachten Sie**, dass mit **01.08.2018** aus budgetären Gründen das Angebot des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms reduziert wurde. Die aktuellen Informationen zu den förderungsfähigen Maßnahmen finden Sie auf den spezifischen Informationsblättern.

# klimaaktiv mobil

## Informationsblatt Zielgruppen

### Inhalt

1	Einleitung	2
2	AntragstellerIn	2
2.1	Unternehmen und Gewerbebetriebe	2
2.2	Gebietskörperschaften	4
2.3	Körperschaften öffentlichen Rechts	4
2.4	nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung	5
2.5	Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften	5
2.6	Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen	5
2.7	Contracting und Leasing	5
3	Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten	6
3.1	Wohnbauförderung	6
3.2	Energieeffizienzgesetz – EEffG	6
4	Wechsel der Förderungswerberin/des Förderungswerbers	7

## 1 Einleitung

Das Förderungsprogramm „klimaaktiv mobil“ dient der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich. Zielgruppen dieses Förderungsprogramms sind **Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Gebietskörperschaften** wie Städte und Gemeinden sowie Konfessionsgemeinschaften, Vereine und Verbände. Neben dem betrieblichen und öffentlichen Fokus spricht das Förderungsprogramm speziell auch die Freizeit- und Tourismusbranche an.

Von der Förderung **ausgenommen sind Privatpersonen und Projekte, welche hauptsächlich der privaten Nutzung dienen**. Projekte, die von anderen Förderungssystemen, beispielsweise der **Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung** gefördert werden, sind **ebenfalls ausgenommen**.

## 2 AntragstellerIn

> **Zielgruppen** < AntragstellerInnen im Rahmen von klimaaktiv mobil können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Gebietskörperschaften wie Länder, Gemeinden, Städte und Regionen
- Sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts
- Contracting-Unternehmen
- Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften
- Landwirte - unter bestimmten Voraussetzungen

Die Investition ist von der/vom AntragsstellerIn zu tätigen und zu betreiben. Dieser muss auch auf den Rechnungen als Rechnungs-/ LeistungsempfängerIn aufscheinen. Eine Ausnahme besteht hier für die Sonderfinanzierungsformen Leasing und Contracting. Genauere Informationen für die Förderungsbedingungen im Rahmen von Leasing und Contracting finden Sie in Kapitel 2.7

Mit der Unterzeichnung des Förderungsvertrages verpflichtet sich die/der FörderungsnehmerIn zur Umsetzung des geförderten Projektes entsprechend den übermittelten Projektinformationen und Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes.

Wird die/der FörderungswerberIn von einem **Planungsbüro/BeraterIn** unterstützt, sollten bei der Antragstellung die Kontaktdaten des Planungsbüros bzw. Beratungsbüros bekannt gegeben werden. In diesem Fall werden zur verbesserten Kommunikation sämtliche Schreiben auch an das Planungsbüro übermittelt.

### 2.1 Unternehmen und Gewerbebetriebe

Als Unternehmen gilt unabhängig von der Rechtsform **jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**. Dazu gehören insbesondere handwerkliche oder andere Tätigkeiten, die von Einpersonen- oder Familienbetrieben ausgeübt werden, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person** und kann daher nicht als FörderungswerberIn/-empfängerIn auftreten. In diesen Fällen werden die GesellschafterInnen VertragspartnerInnen.

Die Unternehmensgröße kann Einfluss auf die Förderungshöhe haben. Entsprechend der Richtlinien des Förderungsprogrammes klimaaktiv mobil werden abhängig von der Unternehmensgröße Zuschläge auf Förderungssätze erteilt.

#### > WEITERE INFORMATIONEN <

Weitere Informationen zur Berechnung der Förderungshöhe finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung.

Es wird zwischen kleinen Unternehmen (KU), mittelgroßen Unternehmen (MU) und großen Unternehmen (GU) unterschieden. Dabei sind Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl die entscheidenden Kriterien. Die Information muss beim Förderungsantrag und bei Bedarf auf dem Bericht des Kreditinstitutes angegeben werden.

**> Einstufung als KMU <** Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen des Anhang 1 der AGVO idgF. ausschlaggebend. Demnach wird wie folgt differenziert:

- Ein Unternehmen wird als **kleines Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Millionen Euro nicht übersteigen.
- Ein Unternehmen wird als **mittleres Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind **Großunternehmen**.

**Ein Unternehmen gilt nicht als KMU**, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Eine Ausnahme besteht für autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5.000 Einwohnerinnen/Einwohnern. Weitere Ausnahmen gelten für bestimmte InvestorInnen mit Anteilen von 25 bis 50% wie staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck und institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds.

Für die Berechnung der Schwellenwerte werden **folgende Unternehmenstypen** unterschieden:

- **eigenständige Unternehmen:** Unternehmen, die nicht als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten
- **Partnerunternehmen:** Partnerunternehmen sind Unternehmen, an denen das betrachtete Unternehmen zwischen 25 und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder die zwischen 25 und 50% der Anteile am betrachteten Unternehmen halten.
- **verbundene Unternehmen:** Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem betrachteten Unternehmen halten oder an denen das betrachtete Unternehmen über 50% des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

**> Verbundene Unternehmen <** Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionärinnen/Aktionäre oder GesellschafterInnen eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen AktionärInnen/Aktionären oder GesellschafterInnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen AktionärInnen/Aktionären oder GesellschafterInnen aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Die Werte der Partnerunternehmen hinsichtlich MitarbeiterInnen, Jahresumsatz und Bilanzsumme werden proportional zu dem betrachteten Unternehmen addiert. Die Werte des **verbundenen Unternehmens** werden zu 100% zu denen des betrachteten Unternehmens addiert.

Hat das Partnerunternehmen selbst weitere Partner, sind diese für die Berechnung nicht relevant. Hat das Partnerunternehmen verbundene Unternehmen, müssen diese gänzlich zu den Werten des Partnerunternehmens addiert werden.

Hat das verbundene Unternehmen Partner, so sind deren Werte proportional zu den Werten des betrachteten Unternehmens zu addieren. Hat das verbundene Unternehmen weitere verbundene Unternehmen, müssen die Werte aller verbundenen Unternehmen zu denen des betrachteten Unternehmens hinzugezählt werden.

## 2.2 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften können im Rahmen des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil gefördert werden, auch wenn sie als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ einreichen.

**> Marktbestimmte Tätigkeit <** Damit ein kommunaler Leistungsbereich als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % im Sinne des ESVG (Europäisches System für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) wird erzielt,
- es erfolgt eine vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis, und
- es besteht eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Festlegung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend ein Organisationsstatut des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“).

Der Nachweis, dass es sich bei dem kommunalen Leistungsbereich um einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ handelt, ist im Zweifelsfall durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde vom Förderungswerber zu erbringen.

Gebietskörperschaften, die ein wettbewerbsrelevantes Projekt umsetzen, unterliegen dem Beihilfenrecht und werden entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben behandelt. In diesem Fall gelten die gleichen Förderungsbedingungen wie für unternehmerisch tätige Organisationen, Gebietskörperschaften werden wie Großunternehmen behandelt. Setzt die Gebietskörperschaft ein Projekt um, das nicht im Wettbewerb steht, wird das Projekt außerhalb des Beihilfenrechts gefördert.

## 2.3 Körperschaften öffentlichen Rechts

Körperschaft öffentlichen Rechts sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei u.a. um mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen, deren Rechtssubjektivität aus einem Hoheitsakt entspringt. Beispiele sind Universitäten, Verbände und Kammern.



## 2.4 nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung

Förderungen des Bundes können nicht an nachgeordnete Dienststellen des Bundes vergeben werden. Darüber hinaus werden auch keine Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundesverwaltung durchgeführt werden.

## 2.5 Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften

Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften sind generell im Förderungsprogramm klimaaktiv mobil förderungsfähig.

Der beihilfenrechtliche Status von Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden und Konfessionsgemeinschaften hängt davon ab, ob sie mit der zur Förderung beantragten Maßnahme im Wettbewerb stehen. Wird im Rahmen der Maßnahme eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt bzw. tritt die/der AntragstellerIn mit dem Projekt am Markt als Anbieter eines kostenpflichtigen Produktes oder einer Dienstleistung auf, steht er mit dem Projekt im Wettbewerb. Wettbewerbsrelevante Projekte unterliegen grundsätzlich dem Beihilfenrecht. In diesem Fall wird die anzuwendende Unternehmensgröße der Antragstellerin/des Antragstellers anhand des Umsatzes aus der wettbewerbsrelevanten Tätigkeit und der dafür angestellten MitarbeiterInnen bemessen. Gebietskörperschaften werden wie Großunternehmen behandelt.

„Nicht-Wettbewerbsprojekte“ können nur von Personen bzw. Organisationen durchgeführt werden, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen bzw. Organisationen stehen. Außerdem muss der Projektinhalt als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden.

## 2.6 Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen

Landwirtschaftliche Projekte können Mittel aus dem Förderungsprogramm klimaaktiv mobil erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Landwirtschaftsförderung förderungsfähig sind. Als Landwirte gelten jene Unternehmen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen. Ob ein Landwirt dabei einer steuerlichen Pauschalierung unterliegt oder nicht, ist für die Förderungsbewilligung nicht ausschlaggebend.

Werden landwirtschaftliche Projekte im Rahmen des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil gefördert, ist zu klären, ob der Förderungswerber als Landwirt in der agrarischen Primärproduktion tätig ist und die zur Förderung beantragten Investitionen der Erzeugung von Produkten des Anhang I EG-V („Agrarische Primärproduktion“) dienen. Trifft dies zu, sind die entsprechenden beihilfenrechtlichen Grundlagen anzuwenden („De-minimis“-Verordnung für den Agrarerzeugnissektor oder Agrarische Freistellungsverordnung (EU) Nr. 702/2014). Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt nicht in die landwirtschaftlichen Beihilferegeln.

**> WEITERE INFORMATIONEN <** Informationen zur Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten finden Sie unter Punkt 3.2. Zu den Grundlagen der Förderung von Projekten der agrarischen Primärproduktion finden Sie auch weitere Details im Informationsblatt Rechtliche Grundlagen.

## 2.7 Contracting und Leasing

Als Contracting bezeichnet man die Übertragung von Aufgaben eines Gebäude- oder Anlagenbesitzers/besitzerin auf einen externen Dienstleister. Solche Aufgaben beziehen sich meist auf Dienstleistungen wie der Versorgung mit z.B. Betriebsstoffen. Der Contractor übernimmt über die üblichen Gewährleistungsbestimmungen hinaus, technisch-wirtschaftliche Risiken des Projekts und gibt Garantien für die laufenden Kosten (z.B. Energiekosten) bzw. Ergebnisse (z.B. Energieeinsparungen) der Energiedienstleistung über die gesamte Vertragslaufzeit. Der Vorteil des Contracting liegt in der Entlastung des Eigentümers, der keine direkten Investitionen tätigen muss, sondern dem Contractor diese Ausgaben überlässt.

Beim Leasing wird das Leasingobjekt (z.B. Fahrzeug) vom Leasinggeber beschafft und finanziert und dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgelts zur Nutzung überlassen.

Die Förderung für ein Projekt auf Basis einer Leasing-Finanzierung oder eines Contractinggeschäfts ist im Förderungsprogramm klimaaktiv mobil unter folgenden Voraussetzungen möglich:

#### Contracting

- Als AntragstellerIn können grundsätzlich der Contractor oder der Contracting-Kunde auftreten. Ausschlaggebend dafür, wer den Antrag stellen muss, ist, in wessen Eigentum sich die beantragte Maßnahme befindet und in wessen Bilanz sie aktiviert wird.
- Sowohl Contractor als auch Contracting-Kunde müssen der Zielgruppe des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes gemäß Abschnitt 2 angehören.
- Der Antrag muss vor Unterzeichnung des Contractingvertrags und vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.
- Für die Förderungsberechnung sind die Unternehmensdaten des Contracting-Kunden ausschlaggebend, bsw. Unternehmensgröße und „De-minimis“-Rahmen.
- Der Contracting-Vertrag ist so zu gestalten, dass die nachhaltige und dauerhafte Sicherstellung des Umwelteffektes aus dem Contractingprojekt erkennbar gewährleistet ist.

Tritt der Contractor als Antragsteller auf, muss er auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und sicherzustellen. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Kunden zu Gute kommen.

#### Leasing

- FörderungswerberIn ist der Leasingnehmer. Die Förderung wird erst ausbezahlt, wenn die Leasingraten (inkl. Anzahlung) in Höhe der Förderung beglichen wurden.

### 3 Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Zur Sicherstellung der Beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen und um Doppelförderungen zu vermeiden, gibt es Abgrenzungen zu anderen Förderungsinstrumenten, wie z.B. Wohnbau-, Landwirtschafts- oder der Umweltförderung im Inland.

Bitte beachten Sie, dass bei Endabrechnung alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben sind. Die/Der FörderungsgeberIn behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

#### 3.1 Wohnbauförderung

Maßnahmen in und an Objekten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, können weder direkt noch indirekt (Drittfinanzierung, Contracting) aus Mitteln von klimaaktiv mobil gefördert werden.

> **Wohnnutzung** < Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, sind nur im Ausmaß der gewerblichen Nutzung förderungsfähig. Der Privatanteil wird (üblicherweise) auf Grundlage des Verhältnisses der Nutzflächen für private und gewerbliche Nutzung bestimmt und reduziert aliquot die förderungsfähigen Kosten.

#### 3.2 Energieeffizienzgesetz – EEffG

Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im

Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, müssen zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

#### 4 Wechsel der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Ein Wechsel der Förderungswerberin/-empfängerin / des Förderungswerbers/-empfängers im Förderungsablauf ist grundsätzlich möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Wechsels.

- **VOR Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch die/den FörderungswerberIn ist notwendig.
- **NACH Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch die/den FörderungswerberIn samt Eintritts-/Verzichtserklärung der beiden Parteien ist notwendig. Die Formulare werden von der KPC auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-0 | Fax: DW 104

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)